

WAHLORDNUNG





GEWOBAU Wohnungsgenossenschaft Essen eG
Ribbeckstraße 40 . 45127 Essen . Postfach 101343 . 45013 Essen
Telefon 0201 81065-0 . Fax 0201 81065-65

Gründung: 11. Juli 1906

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 33 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

§ 2 Aufgabe des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Bestellung von Wahlhelfern für die Abwicklung der Briefwahl,
 3. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 4. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 5. die zeitgerechte Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
 6. die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter,
 7. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere

Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 30 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 30 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 30 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist gemäß § 42 Abs. 2 der Satzung hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Aufsichtsrat und Vorstand stellen in gemeinsamer Sitzung für jeden Wahlbezirk Wahlvorschläge auf.
- (2) Jedes Mitglied kann darüber hinaus für seinen Wahlbezirk Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss von mindestens 20 Mitgliedern aus dem Wahlbezirk unterschrieben sein.

- (3) Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen, den Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
- (4) Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten soll möglichst über der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter liegen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
 - a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.Unvollständige Wahlvorschläge und Erklärungen sind ungültig und werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (6) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden für die einzelnen Wahlbezirke alphabetisch zusammengestellt und vom Wahlvorstand zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 6 bekannt gegeben.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 30 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl wird in der Form der Briefwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen, Vornamen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 9 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb der schriftlich gewählt werden kann sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied an dessen letzte bekannte Anschrift:
 - a) einen Umschlag als Wahlbrief,
 - b) einen Stimmzettel mit neutralem Umschlag, der lediglich den Aufdruck „WAHLUMSCHLAG“ und die Wahlbezirksnummer trägt,
 - c) eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.
- (3) Auf dem Wahlbrief ist die Anschrift der Genossenschaft – zu Händen des Wahlvorstandes –, ferner die Wahlbezirksnummer anzugeben.
- (4) Das Mitglied kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so vielen Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt dann den Stimmzettel in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Wahlumschlag. Der verschlossene Wahlumschlag und die unterzeichnete Erklärung (Abs. 2) sind der Genossenschaft in dem zur Verfügung gestellten Wahlbrief rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.

-
- (5) Jeder eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
 - (6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit wird vom Wahlvorstand die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe – gesondert für jeden Wahlbezirk – ermittelt. Die nicht in dem mit der Wahlbezirksnummer gekennzeichneten Wahlbrief zurückgesandten Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift zu vermerken. Die ungültigen Wahlumschläge sind der Niederschrift ungeöffnet beizufügen.
- (2) Danach werden die Wahlbriefe geöffnet und die Erklärungen und die Wahlumschläge entnommen. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Aufgrund der Erklärung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) wird anhand der vorbereiteten Wählerliste die Stimmabgabe des Mitgliedes festgestellt.
- (3) Ist in dem Wahlbrief keine Erklärung im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchstabe c) enthalten, ist der Wahlumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Wahlumschlag wird in diesem Fall nicht geöffnet. Die als ungültig bezeichneten Wahlumschläge werden zahlenmäßig in der Niederschrift vermerkt und als Anlage beigefügt.
- (4) Umschläge, die nicht mit dem vom Wahlvorstand übermittelten Wahlumschlag identisch sind, erhalten den Vermerk „ungültig“. Die ungültigen Wahlumschläge werden zahlenmäßig in der Niederschrift vermerkt und als Anlage beigefügt.
- (5) Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der gültigen Wahlumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.
- (6) Die Stimmzettel werden den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem übersandten Umschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille der Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und das Gesamtergebnis in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Ein Mitglied des Wahlvorstandes bzw. ein Wahlhelfer verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Wahlhelfer in einer Zählliste, ein anderer Wahlhelfer in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern unterzeichnet, vom Wahlvorstand geprüft und von einem Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet.
- (8) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahltag erfolgen.

§ 11 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Die Erklärung (§ 9 Abs. 2 Buchst. c) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter (§ 30 Abs. 11 der Satzung) vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i.S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) Wird bei einem Wahlgang in einem Wahlbezirk die festgelegte Anzahl an Vertretern nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Wenn auch nach zweimaliger Wiederholung der Wahl die erforderliche Vertreterzahl nicht gewählt wird, beschließt der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit die Zuschreibung dieses Wahlbezirkes für die Dauer der anstehenden Wahlperiode zu einem anderen Wahlbezirk, in dem die erforderliche Anzahl an Vertretern und Ersatzvertretern gewählt worden ist. Dabei werden die in dem zuzuschreibenden Wahlbezirk gewählten Vertreter vor den Ersatzvertretern des aufnehmenden Wahlbezirkes als Vertreter berücksichtigt.
- (6) In der Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (7) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Erklären diese nicht binnen einer Frist von 10 Tagen die Ablehnung ihrer Wahl, so gilt die Wahl als angenommen.
- (8) Fällt ein gewählter Vertreter vorzeitig weg (§ 30 Abs. 9 der Satzung) durch:
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 30 Abs. 9 der Satzung).

-
- (9) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
 - (10) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in § 42 Abs. 2 der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 14 Veränderungen während der Wahlperiode

- (1) Bei Wegzug eines Vertreters aus seinem Wahlbezirk gilt seine Vertreterbefugnis für die Dauer der Wahlperiode auch weiterhin für den Wahlkreis, in dem er gewählt wurde.
- (2) Fällt ein Vertreter während der Wahlperiode weg, wird die Nachfolgeregelung entsprechend der Satzung und der Wahlordnung vom Vorstand abgewickelt.

§ 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 12.05.2015 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.